

Beitragsordnung Förderverein Wasserball Chemnitz

vom 01.06.2011

Entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung des Fördervereins Wasserball Chemnitz e.V. hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- (1) Diese Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Fördervereins Wasserball Chemnitz e.V.
- (2) Die Beitragsordnung besitzt ihre Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
- (3) Die Beitragsordnung regelt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen werden von dieser Ordnung nicht umfasst.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag für ordentliche Mitglieder, welche sich aktiv für den Förderverein und die Organisation von Einnahmen einbringen, wird auf 15 Euro pro Jahr festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Beitrages für fördernde Mitglieder wird auf mindestens 30 Euro jährlich festgelegt.
- (3) Leistet ein Mitglied einen Mehrbetrag, wird dieser Mehranteil als allgemeine Spende behandelt.
- (4) Fördernde Mitglieder erhalten ab einem Förderbeitrag von 30 Euro pro Jahr eine Zuwendungsbestätigung i.S.d. § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Für ordentliche Mitglieder ist der Beitrag jährlich per Lastschrift zu zahlen.
- (2) Für fördernde Mitglieder gelten folgende Regelungen:
 - a. Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag in Höhe von 30 Euro wahlweise zum 15.03.; 15.06.; 15.09. oder 15.12. des Jahres zu entrichten.
 - b. Bei halbjährlicher Zahlung ist der Beitrag wahlweise zu zwei Terminen zu entrichten. Wählbar sind folgende Termine: 15.03.; 15.06.; 15.09.; 15.12. des Jahres.

- c. Bei vierteljährlicher Zahlung ist der Beitrag zum 15.03.; 15.06.; 15.09. und 15.12. des Jahres zu zahlen.
- (3) Bei Neumitgliedern ist der Beitrag sofort fällig und innerhalb von vier Wochen nach Beitritt zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist per Lastschrift zu tilgen.
- (5) Die Zahlung von Einmalbeiträgen ist möglich.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Vorstand beantragen.
- (3) Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

§ 5 Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Chemnitz, 01.06.2011

Vorsitzender:

stellvertretender Vorsitzender:

Schatzmeisterin: